

# SANIEREN + RESTRUKTURIEREN

3

28.3.2023

[www.nwb.de](http://www.nwb.de)

## **SANIERUNGSBERATUNG**

- 72 Beraterhaftungsrisiken in der Jahresabschlusserstellung und bei Dauermandaten – Praxisorientierte Erstellung einer Fortführungsprognose/Fortbestehensprognose bei KMU  
Christian Hidding und Markus Freitag
- 78 Medizinische Versorgungszentren in der Krise – Präventive Sanierung und Restrukturierung über StaRUG in der Praxis  
Dr. Martin Heidrich, LL.M., Tobias Rhode, LL.B., Rebecca Gabriel,  
Dr. Stephan Puke und Gunnar Dresen

## **RESTRUKTURIERUNG**

- 83 Einfluss von Megatrends auf die Restrukturierung – Gute Sanierungskonzepte benötigen einen visionären Blick in die Zukunft  
Dr. Jens Zimmermann

## **BETRIEBSWIRTSCHAFT**

- 89 Das aktuelle Geschäftsmodell – Funktioniert es noch oder ist die Existenz des Betriebes in Gefahr?  
Jörgen Erichsen

## **INSOLVENZRECHT**

- 95 Harmonisierungspläne des (materiellen) Insolvenzrechts durch die EU – Quo vadis  
Dr. Mario Nawroth und Hendrik Becker

### **HERAUSGEBER:**

Prof. Dr. Volker Römermann, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter  
Dr. Ralf Demuth, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater



# Beraterhaftungsrisiken in der Jahresabschlusserstellung und bei Dauermandaten

## Praxisorientierte Erstellung einer Fortführungsprognose/ Fortbestehensprognose bei KMU

Christian Hidding und Markus Freitag\*

Steuerberater stehen bei Mandanten mit Krisenmerkmalen regelmäßig im Spannungsverhältnis einer langjährigen, vertrauensvollen Geschäftsbeziehung und Einkommensquelle und der Notwendigkeit, eigene Haftungsrisiken zu vermeiden bis hin zur Mandatsniederlegung. Nicht selten halten Steuerberater aus einem emotionalen und wirtschaftlichen Verpflichtungsgefühl an risikobehafteten Mandanten fest, ohne wirkliche Kenntnis für das eigene Haftungsrisiko. Das kann zu einem bösen Erwachen führen, wenn sich im Zuge einer Insolvenz das Mandat auf einmal gegen den Steuerberater wendet, um den eigenen wirtschaftlichen Schaden zu reduzieren.

### KERNAUSSAGEN

- ▶ Über die Regelvermutung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB hinaus hat der Gesetzgeber durch die Einführung des StaRUG zum 1.1.2021 weitere Pflichten normiert. Per Gesetz muss die Unternehmung somit über eine Infrastruktur verfügen, die jederzeit die Möglichkeit bietet, die Entwicklung und somit den Fortbestand der Unternehmung beurteilen zu können.
- ▶ Wird die Hinweispflicht nicht vollzogen und dokumentiert, drohen im Falle einer späteren Insolvenz für den Steuerberater erhebliche Haftungsrisiken. Dabei ergibt sich das wesentliche wirtschaftliche Risiko für den Steuerberater über die mangelnde Aufklärung der Geschäftsführung.

### I. Fachliche Ausgangslage

Bei Gesellschaften, die nach HGB rechnungslegungspflichtig sind, geht das HGB nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 von der Regelvermutung der positiven Fortführung aus, wenn dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Die Fortführungsannahme greift, wenn die Unternehmung in der Vergangenheit nachhaltige Gewinne erwirtschaftet, einen leichten Zugang zu finanziellen Mitteln hat, der Unternehmung keine bilanzielle Überschuldung droht und die Fortführung des Unternehmens beabsichtigt ist.<sup>1</sup> Werden diese sog. „Schönwetterkriterien“ nicht erfüllt, darf nicht von der automatischen Annahme der Fortführung ausgegangen werden. Das zieht nach sich, dass die Bewertung des Vermögens unter *going-concern-principles* hinterfragt werden muss. Es wird eine handelsrechtliche Fortführungsprognose benötigt, welche aufzeigt, dass die Fortführungsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Eine handelsrechtliche Fortführungsprognose für Kapitalgesellschaften setzt grds. voraus, dass im Prognosezeitraum die Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit und

Überschuldung weder eingetreten sind noch Zahlungsunfähigkeit droht.<sup>2</sup> Im Zuge der Notwendigkeit der Erstellung einer handelsrechtlichen Fortführungsprognose empfiehlt es sich somit, auf jeden Fall auch mögliche insolvenzrechtliche Risiken im Rahmen einer Fortbestehensprognose gem. IDW S11 zu überprüfen und auszuschließen. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die handelsrechtliche Fortführungsprognose und die in fortgeschrittenen Krisenstadien zu erstellende insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose unterschiedliche Zwecke und Ausgestaltungen haben. Beide basieren jedoch auf derselben Planung und sind daraus jeweils zweckorientiert abzuleiten.<sup>3</sup> Im weiteren Verlauf des Beitrages unterscheiden wir begrifflich nicht zwischen der Fortführungs- und Fortbestehensprognose, da beide auf Basis derselben Planung basieren.

Wichtig ist an dieser Stelle auch darauf zu verweisen, dass Jahresabschlüsse regelmäßig deutlich nach dem Stichtag des Jahresabschlusses erstellt werden. Dabei dürfen Erkenntnisse zwischen dem Bilanzstichtag und dem Erstellungstichtag des Jahresabschlusses nicht einfach ausgeblendet werden. Eine oft angewendete Beratungspraxis im Zusammenhang mit der Jahresabschlusserstellung ist z. B. die Erstellung eines Rangrücktritts zur Behebung von bilanziellem Fehlkapital. Hierdurch wird aber maximal die bilanzielle Überschuldung zum Bilanzstichtag geheilt. Weder werden die anderen „Schönwetterkriterien“ erfüllt, noch wird eine negative Entwicklung zwischen Bilanzstichtag und Erstellungstichtag berücksichtigt. Die positive Fortführungsannahme und somit

\* Dipl.-Betriebsw. Christian Hidding ist Partner der HKP Unternehmensberatung und Geschäftsführer der 123geplant.de GmbH. Rechtsanwalt Markus Freitag ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und Insolvenzverwalter und Partner bei AndresPartner PartmbB.

1 Vgl. IDW-Positionspapier zum Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose, 2012, Tz. 5.

2 IDW-Positionspapier zum Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose, 2012, Tz. 3.

3 IDW-Positionspapier zum Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose, 2012, Tz. 2.

die *going-concern*-Bewertung ist nicht gesichert. Eine insolvenzrechtliche Überschuldung ist nach wie vor möglich. Diese liegt dann vor, wenn die Finanzkraft des Unternehmens kurz- bis mittelfristig nicht zur Fortführung ausreicht (negative Fortbestehensprognose) und das Vermögen zu Liquidationswerten nicht die bestehenden Schulden (rechnerische Überschuldung) deckt.<sup>4</sup> Abhilfe schafft nur eine Fortführungsprognose, da erst diese aufzeigt, ob im insolvenzrechtlichen Sinne *going-concern* bewertet werden darf. Liegt eine positive Fortführungsprognose vor, besteht auch keine insolvenzrechtliche Überschuldung.

Über die Regelvermutung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB hinaus hat der Gesetzgeber durch die Einführung des StaRUG zum 1.1.2021 weitere Pflichten normiert. Die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person haben gem. § 1 StaRUG fortlaufend über die Entwicklungen zu wachen, die den Fortbestand der juristischen Person gefährden können.<sup>5</sup> Per Gesetz muss die Unternehmung somit über eine Infrastruktur verfügen, die jederzeit die Möglichkeit bietet, die Entwicklung und somit den Fortbestand der Unternehmung beurteilen zu können. Die bereits im GmbHG verankerte Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung wird durch das StaRUG weiter konkretisiert. Diese Pflicht der vertretungsberechtigten Organe weitet sich über den § 102 StaRUG als Hinweispflicht auch auf die Ersteller des Jahresabschlusses aus, wenn entsprechende Anhaltspunkte für eine Insolvenzureife offenkundig sind und davon auszugehen ist, dass den vertretungsberechtigten Organen diese nicht bewusst ist (vgl. § 102 StaRUG).

**Hinweis** ■■ Vergleichen Sie zu diesem Thema auch den Beitrag Haftungsrisiken und Vergütungsansprüche des Abschlussprüfers von Dr. Maximilian Hacker und Dr. Cathérine d'Avoine, NWB Sanieren 11/2022 S. 343, NWB FAAAJ-27035 und Krisenfrüherkennung für Unternehmen nach § 1 StaRUG von Prof. Dr. Kristian Giesen, NWB Sanieren 10/2021 S. 296, NWB IAAAH-94851.

Verfügen Betriebe nicht über die in § 1 StaRUG geforderte Infrastruktur, kann sicherlich auch davon ausgegangen werden, dass die vertretungsberechtigten Organe eine etwaige Insolvenzureife nicht einschätzen können und somit die Jahresabschlusssteller gem. § 102 StaRUG bei Vorliegen von Anhaltspunkten hinweispflichtig sind. Wird die Hinweispflicht nicht vollzogen und dokumentiert, drohen im Falle einer späteren Insolvenz für den Steuerberater erhebliche Haftungsrisiken. Dabei ergibt sich das wesentliche wirtschaftliche Risiko für den Steuerberater über die mangelnde Aufklärung der Geschäftsführung. Ein Insolvenzverwalter wird die Geschäftsführung damit konfrontieren, dass verspätet Insolvenzantrag gestellt wurde. Es droht eine persönliche Haftung der Geschäftsführung für die Zahlungsabgänge zwischen der Insolvenzureife und dem tatsächlichen Antrag nach § 15b InsO, soweit diese Zahlungen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Um sich der persönlichen Haftung zu entziehen, wird sodann mit juristischer Unterstützung häufig die Schutzbehauptung aufgestellt, dass man keine Kenntnis von einer Insolvenz-

reife gehabt habe. Die Geschäftsführung sei nicht nach § 102 StaRUG durch den Jahresabschlusssteller (z. B. Steuerberater) aufgeklärt worden. Durch das Unterlassen der Hinweispflicht kann ein Haftungsanspruch der Geschäftsführung gegenüber dem Ersteller des Jahresabschlusses entstehen. Diesen lässt sich der Insolvenzverwalter abtreten und konfrontiert sodann den Ersteller des Jahresabschlusses mit dem Haftungsanspruch aus abgetretenem Recht. Die einzige Möglichkeit für den Bilanzsteller diese Wirkungskette zu durchbrechen, ist der dokumentierte Hinweis nach § 102 StaRUG.

**Praxishinweis** ■■ Durch den Hinweis und die Dokumentation nach § 102 StaRUG im Innenverhältnis zwischen dem Mandanten und Bilanzsteller, sowie einem Hinweis in der Bilanz im Außenverhältnis, dass die Geschäftsführung den Bilanzsteller die Fortführung gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zugesichert hat und somit zu *going-concern*-Werten bilanziert werden soll, reduziert sich das Haftungsrisiko des Bilanzstellers auf den Stichtag der Bilanzerstellung deutlich. Wird dieses Mandat im Anschluss als Dauermandat weiter begleitet, öffnet sich der Graubereich möglicher Haftungsrisiken für die Beratung erneut bis hin zu strafrechtlich relevanten Teilnahmedelikten an einer Insolvenzstraftat (Anstiftung/Beihilfe zur Insolvenzverschleppung).

Dies ist dann jeweils eine Einzelfallprüfung und bedarf der genauen juristischen Aufklärung. Ebenso ist das Haftungsrisiko für die Geschäftsführung durch die Hinweise und Kommentare nicht reduziert. Handelt die Geschäftsführung nicht entsprechend der Empfehlung, erhöht sich das Risiko sogar, wenn diese entgegen den dokumentierten Empfehlungen agiert. Rein betriebswirtschaftlich muss natürlich auch die Frage gestellt werden, welche Werthaltigkeit ein Jahresabschluss im Umgang mit Gläubigern (z. B. Banken) hat, wenn seitens des Bilanzstellers die Regelvermutung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB infrage gestellt wird. Banken werden voraussichtlich weiterführende Unterlagen einfordern, die die Kapitaldienstfähigkeit des Unternehmens aufzeigen.

Die rechtliche und betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, aber auch der praktische Nutzen einer Fortführungsprognose bei dem Vorliegen von Krisenmerkmalen ist somit unbestritten. Die praktische Umsetzung stellt gerade KMU vor erhebliche Herausforderungen. Als Kernelement einer Fortführungsprognose gem. HGB und/oder einer Fortbestehensprognose nach IDW S11 ist immer eine integrierte Planrechnung (G+V, Bilanz, Liquidität)<sup>6</sup> in ein ganzheitliches Unternehmenskonzept eingebettet. Die wenigsten KMU verfügen über die notwendige Infrastruktur, diese Anforderung zu erfüllen. Wenn überhaupt, liegen mehr oder weniger gute G+V-Planungen vor. Diese zeigen aber nicht die Entwicklung der Liquidität unter Berücksichtigung der bilanziellen Effekte auf. Eine derartige Planung darf nicht als Fortführungsprognose herangezogen werden, da die inhaltlichen Kernelemente nicht erfüllt

<sup>4</sup> Crone/Werner, Modernes Sanierungsmanagement, 6. Aufl. 2021, S. 63.

<sup>5</sup> Crone/Werner, Modernes Sanierungsmanagement, 6. Aufl. 2021, S. 367.

<sup>6</sup> IDW S11, Stand: 23.8.2021, Tz. 34.

werden. Gemäß BGH-Urteil v. 26.1.2017<sup>7</sup> darf ein Steuerberater die ihm vorgelegte Fortführungsprognose nur dann verwenden, sofern diese nicht evident untauglich ist. Evident untauglich ist eine Fortführungsprognose dann, wenn es ihr an Stichhaltigkeit und Substanz fehlt.<sup>8</sup> Fehlen grundlegende Kernelemente, muss die Stichhaltigkeit und Substanz infrage gestellt werden. KMU stehen vor der Herausforderung der praxisorientierten und pragmatischen Erstellung einer Fortführungsprognose, ohne dabei die anspruchsvolle und fachlich korrekte Umsetzung aus dem Auge zu verlieren.

Im Folgenden wird mittels der Software 123geplant.de ein praxiserprobter und -orientierter KMU-Ansatz zur Erstellung einer Fortführungsprognose anhand eines Beispielfalles aufgezeigt.

Wie eingangs bereits aufgeführt, basieren beide Prognosen auf derselben integrierten Planung. Die Abb. 1 zeigt den systematischen Ablauf der Erstellung einer integrierten Planung.

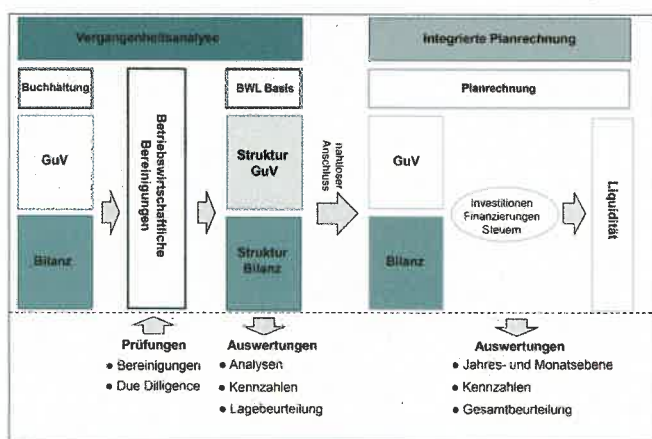


Abb. 1: Arbeitsablauf Analyse und Planung

Im Schritt 1 ist zunächst die detaillierte Analyse der Vergangenheitsdaten notwendig. Diese stellt das Fundament der nahtlos an die Vergangenheit anschließenden Planung dar. Dabei ist denkbar, dass die Daten aus der Finanzbuchhaltung unter betriebswirtschaftlichen und insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten noch bereinigt werden müssen. Gerade bei nicht prüfungspflichtigen Mandaten, was der Regelfall bei KMU ist, müssen die Wertansätze kritisch hinterfragt werden. Das alte Sprichwort „Eine gute Bilanz ist besser als sie ist und eine schlechte Bilanz ist schlechter!“ ist nach wie vor aktuell. Nicht selten werden die HGB-Vorschriften zur Ergebnissteuerung – z. B. bei der Bewertung des Warenbestandes und/oder der halbfertigen Aufträge – entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit interpretiert. Fachlich betrachtet wäre es fast naiv, davon auszugehen, dass bei einem krisenbetroffenen Unternehmen alle Vermögens- und G+V-Positionen auch betriebswirtschaftlich exakt dem buchhalterisch ausgewiesenen Wert entsprechen. Es bedingt somit einer kritischen Analyse (*due diligence*) und bei Bedarf notwendiger Bereinigungen. Ergebnis dieser Analyse ist die Struktur-G+V und -Bilanz und die darauf basierende Kennzahlenanalyse als das betriebswirtschaftlich stichhaltige und belastbare Fundament der Planung.

**Beispiel** In der folgenden Beispieltabelle wurde der Wertansatz der halbfertigen Aufträge um 50.000 € innerhalb der Bilanz reduziert, da die Analyse ergeben hat, dass die halbfertigen Aufträge zu hoch bewertet wurden. Die Gegenbuchung findet in der G+V statt und reduziert als Bestandsveränderung die Gesamtleistung. Die vorgenommenen Anpassungen werden in einer Bereinigungsliste dokumentiert. Die Form der Bereinigung lässt sich natürlich auch auf der Passivseite z. B. für Rangrücktritte oder Forderungsverzichte verwenden.

Kostenart	Basisjahr				
	Basis	% zur Gesamtleistung	Bereinigung	ber. Ergebnis	% zur Gesamtleistung
Gesamtleistung	2,338,120.40	100.00%	-50,000.00	2,288,120.40	100.00%
Wareneinsatz	620,947.54	26.56%	0.00	620,947.54	27.14%
Fremdleistungen	457,287.34	19.56%	0.00	457,287.34	19.99%
<b>Rohertrag</b>	<b>1,259,885.52</b>	<b>53.88%</b>	<b>-50,000.00</b>	<b>1,209,885.52</b>	<b>52.88%</b>
Personalkosten	760,812.89	32.54%	0.00	760,812.89	33.25%
Geschäftsführervergütung	96,000.00	4.11%	0.00	96,000.00	4.20%
Sonstige Kosten	505,471.05	1.99%	0.00	505,471.05	2.04%
Abschreibungen	50,226.00	2.15%	0.00	50,226.00	2.20%
Zinsen kurzfr. Verb.	6,283.81	0.27%	0.00	6,283.81	0.27%
Zinsen langfr. Verb.	7,000.00	0.30%	0.00	7,000.00	0.31%
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-165,908.23</b>	<b>-7.10%</b>	<b>-50,000.00</b>	<b>-215,908.23</b>	<b>-9.44%</b>
Ertragsteuern	2,496.00	0.11%	0.00	2,496.00	0.11%
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-168,404.23</b>	<b>-7.20%</b>	<b>-50,000.00</b>	<b>-218,404.23</b>	<b>-9.55%</b>

Tab. 1: Beispiel Struktur G+V

Position	Bezeichnung	Basisjahr		
		Basis	Bereinigung	ber. Ergebnis
<b>A Anlagevermögen</b>				
II.	Sachanlagen	363,127.00	0.00	363,127.00
<b>Summe Anlagevermögen</b>		<b>363,127.00</b>	<b>0.00</b>	<b>363,127.00</b>
<b>B Umlaufvermögen</b>				
I.	Vorräte			
1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	65,000.00	0.00	65,000.00
2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	445,179.29	-50,000.00	395,179.29
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1	Kundenforderungen	305,216.11	0.00	305,216.11
2	sonstige Vermögensgegenstände	21,282.11	0.00	21,282.11
III.	Barmittel			
2	Kasse	1,246.63	0.00	1,246.63
<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>837,924.14</b>	<b>-50,000.00</b>	<b>787,924.14</b>
C	Rechnungsabgrenzungsposten	233.24	0.00	233.24
<b>Summe AKTIVA</b>		<b>1,201,284.38</b>	<b>-50,000.00</b>	<b>1,151,284.38</b>
<b>A Eigenkapital</b>				
I.	Kapitalanteile	25,000.00	0.00	25,000.00
III.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	230,110.86	0.00	230,110.86
IV.	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	-168,404.23	-50,000.00	-218,404.23
VI.	Bereinigung Eigenkapital			
1	Aktive Strukturbereinigung	0.00	-50,000.00	-50,000.00
2	Passive Strukturbereinigung	0.00	50,000.00	50,000.00
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>86,706.63</b>	<b>-50,000.00</b>	<b>36,706.63</b>
B	Zwischenkapital (Mezzanine)	143,709.81	0.00	143,709.81
C	Rückstellungen	27,000.00	0.00	27,000.00
<b>D Verbindlichkeiten</b>				
I.	Langfristige Bankverbindlichkeiten	360,000.00	0.00	360,000.00
II.	Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	205,551.02	0.00	205,551.02
III.	Lieferantenverbindlichkeiten	314,534.95	0.00	314,534.95
IV.	Sonstige Verbindlichkeiten			
1	Umsatzsteuer	20,006.88	0.00	20,006.88
2	Übrige Verbindlichkeiten	43,775.09	0.00	43,775.09
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		<b>943,867.94</b>	<b>0.00</b>	<b>943,867.94</b>
E	Rechnungsabgrenzungsposten			
<b>Summe PASSIVA</b>		<b>1,201,284.38</b>	<b>-50,000.00</b>	<b>1,151,284.38</b>

Tab. 2: Beispiel Struktur Bilanz

Damit im Rahmen der Vergangenheitsanalyse die richtigen Fragen zur richtigen Zeit gestellt werden, sind entsprechende Checklisten zu den Bilanz- und G+V-Positionen hinterlegt. Die Fragen werden durch den Nutzer beantwortet und kommentiert.

7 BGH, Urteil v. 26.1.2017 - IX ZR 285/14 NWB JAAAG-37973.  
8 BGH, Urteil v. 26.1.2017 - IX ZR 285/14 NWB JAAAG-37973.

Die folgende Abbildung 2 zeigt einen Auszug der Checkliste zum Umlaufvermögen. Der jeweilige verantwortliche Mitarbeiter gibt durch Ampeltechnik die entsprechenden Bilanz- und G+V-Positionen frei. So kann jederzeit nachgehalten werden, wer welche Position wann und wie bearbeitet hat. Durch die sauber dokumentierte und strukturierte Vergangenheitsanalyse werden Fehler vermieden sowie etwaige Haftungsrisiken deutlich reduziert.

**Allgemeine Kommentare**  
Umlaufvermögen wurde mit der Geschäftsführung abgeklärt.

**Fragenkatalog-Checkliste**

**1 Umlaufvermögen**

1 Wurde die aktuelle Debitorenliste auf ihre Wertehaltigkeit hin überprüft?

Ja  
 Nein  
 kein Kommentar

LT. Geschäftsführung die die Debitoren wertehaltig. Es drohen II. Geschäftsführung keine Forderungsausfälle.

2 Gibt es Retenzahlungen mit Kunden?

Ja  
 Nein  
 kein Kommentar

Es wurden keine Retenzahlungsvereinbarungen mit Kunden getroffen. Die Zahlungsreife ist gut.

Abb. 2: Auszug Checkliste Umlaufvermögen

Das Gesamtergebnis der Vergangenheitsanalyse wird in einer Lagebeurteilung, einer SWOT-Analyse (Abk. für Analysis of strengths, weakness, opportunities and threats; die Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse stellt eine Positionierungsanalyse der eigenen Aktivitäten gegenüber dem Wettbewerb dar)<sup>9</sup> und einer umfangreichen Kennzahlenanalyse zusammengefasst. Die Anforderungen gem. § 1 StaRUG werden praxisorientiert und vollumfänglich erfüllt.

Im Schritt 2 wird die integrierte Planung nahtlos auf das Fundament der Vergangenheitsanalyse aufgesetzt. In eine integrierte Planung sind sowohl die künftige Geschäftstätigkeit als auch sämtliche bereits konkretisierten und dem Eintritt nach wahrscheinlichen Investitionen und Finanzierungsmaßnahmen im Prognoseraum berücksichtigt.<sup>10</sup> Wie auch bei der Vergangenheitsanalyse gilt, die Planung muss stichhaltig und belastbar sein. Im insolvenzrechtlichen Sinne bedeutet das, die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum muss wahrscheinlicher sein als der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Der Maßstab ist – selbstverständlich unter Mitberücksichtigung der dieser Prognose innewohnenden Unsicherheit – objektiv im Sinne vernünftiger unternehmerischer Zahlungsplanung.<sup>11</sup> Als überwiegend wahrscheinlich wird mathematisch i. S. von „mehr als 50 %“ verstanden. Es wird aber davor gewarnt, dass eine knappe Zufallswahrscheinlichkeit („Rot und die Null“) im Interesse des Gläubigerschutzes nicht ausreichen.<sup>12</sup> Losgelöst von der rechtlichen Betrachtung wäre eine derartig knappe Planung auch nicht sinnvoll. Es besteht keine Reserve, um etwaige Abweichungen vom Plan zu korrigieren.

Kernelemente der integrierten Planung sind die G+V-Planung, Bilanzplanung und die daraus abgeleitete Liquiditätsplanung (Kapitalflussrechnung).

<sup>9</sup> <https://go.nwb.de/d4qd8>.

<sup>10</sup> Crone/Werner, Modernes Sanierungsmanagement, 6. Aufl. 2021, S. 65.

<sup>11</sup> Schmidt/Uhlenbrock, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, 5. Aufl. 2016, Tz. 5.142.

<sup>12</sup> Schmidt/Uhlenbrock, Die GmbH in Krise Sanierung und Insolvenz, 5. Aufl. 2016, Tz. 5.144.

	2019		Ist		2020		2021		2022		Plan		2024	
Gesamtleistung	2.396.466,33	100,00%	2.415.763,49	100,00%	2.288.120,40	100,00%	2.494.628,57	100,00%	2.500.000,00	100,00%	2.650.000,00	100,00%	2.650.000,00	100,00%
Wareneinsatz	418.686,52	17,47%	535.500,51	22,17%	620.947,54	27,14%	548.818,29	22,00%	550.000,00	22,00%	530.000,00	20,00%	530.000,00	20,00%
Fremdleistungen	390.625,14	16,30%	539.891,95	22,35%	457.287,34	19,99%	449.033,14	18,00%	350.000,00	14,00%	371.000,00	14,00%	371.000,00	14,00%
<b>Rohertrag</b>	<b>1.587.154,67</b>	<b>66,23%</b>	<b>1.340.371,03</b>	<b>55,48%</b>	<b>1.209.885,52</b>	<b>52,88%</b>	<b>1.496.777,14</b>	<b>60,00%</b>	<b>1.600.000,00</b>	<b>64,00%</b>	<b>1.749.000,00</b>	<b>66,00%</b>	<b>1.749.000,00</b>	<b>66,00%</b>
Personalkosten	783.932,21	32,71%	794.622,98	32,89%	760.812,89	33,25%	831.231,00	33,32%	833.020,81	33,32%	883.002,06	33,32%	883.002,06	33,32%
Geschäftsführervergütung	96.000,00	4,01%	96.000,00	3,97%	96.000,00	4,20%	96.000,00	3,85%	96.000,00	3,84%	96.000,00	3,62%	96.000,00	3,62%
Sonstige Kosten	378.982,08	15,81%	438.462,60	18,15%	505.471,05	22,09%	519.039,26	20,81%	519.392,17	20,78%	529.247,62	19,97%	529.247,62	19,97%
Abschreibungen	53.528,44	2,23%	48.043,78	1,99%	50.226,00	2,20%	53.333,33	2,14%	66.666,67	2,67%	76.666,67	2,89%	76.666,67	2,89%
Zinsen kurzf. Verb.	3.343,39	0,14%	5.550,64	0,23%	6.283,81	0,27%	6.850,94	0,27%	6.866,69	0,27%	7.277,63	0,27%	7.277,63	0,27%
Zinsen langfr. Verb.	8.000,00	0,33%	7.260,53	0,30%	7.000,00	0,31%	9.774,16	0,39%	9.111,11	0,36%	8.281,84	0,31%	8.281,84	0,31%
Neutrales Ergebnis	57.607,95	2,40%	-88.330,13	-3,66%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>205.762,60</b>	<b>8,59%</b>	<b>38.760,63</b>	<b>1,59%</b>	<b>-215.908,23</b>	<b>-8,84%</b>	<b>-19.451,55</b>	<b>-0,78%</b>	<b>68.341,55</b>	<b>2,78%</b>	<b>148.524,19</b>	<b>5,60%</b>	<b>148.524,19</b>	<b>5,60%</b>
Ertragsteuern	44.900,00	1,87%	9.815,89	0,41%	2.496,00	0,11%	0,00	0,00%	29.556,32	0,82%	44.293,95	1,67%	44.293,95	1,67%
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>160.862,60</b>	<b>6,71%</b>	<b>28.944,74</b>	<b>1,20%</b>	<b>-218.404,23</b>	<b>-8,95%</b>	<b>-19.451,55</b>	<b>-0,78%</b>	<b>48.387,23</b>	<b>1,96%</b>	<b>104.230,24</b>	<b>3,93%</b>	<b>104.230,24</b>	<b>3,93%</b>

Tab. 3: Sechsjahresübersicht Ist-Plan G+V

	Ist			Plan			
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
<b>Anlagevermögen</b>							
Sachanlagen	402.157,00	389.654,00	363.127,00	359.793,68	343.127,08	316.460,52	
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>402.157,00</b>	<b>389.654,00</b>	<b>363.127,00</b>	<b>359.793,68</b>	<b>343.127,08</b>	<b>316.460,52</b>	<b>25,03%</b>
<b>Umlaufvermögen</b>							
Vorräte							
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	52.300,00	48.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	121.324,11	392.350,77	395.179,29	445.179,29	445.179,29	445.179,29	
<b>Vorräte</b>	<b>173.624,11</b>	<b>440.350,77</b>	<b>460.179,29</b>	<b>510.179,29</b>	<b>510.179,29</b>	<b>510.179,29</b>	<b>40,35%</b>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
Kundenforderungen	406.094,06	366.453,80	305.216,11	390.606,31	-391.447,37	414.934,21	
sonstige Vermögensgegenstände	33.927,98	28.979,90	21.282,11	21.282,11	21.282,11	21.282,11	
<b>Barmittel</b>							
Kasse	351,84	663,81	1.246,63	1.246,63	1.246,63	1.246,63	
<b>Barmittel</b>	<b>351,84</b>	<b>663,81</b>	<b>1.246,63</b>	<b>1.246,63</b>	<b>1.246,63</b>	<b>1.246,63</b>	<b>0,10%</b>
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>613.997,99</b>	<b>836.448,28</b>	<b>787.924,14</b>	<b>923.314,34</b>	<b>924.155,40</b>	<b>947.642,24</b>	<b>74,95%</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	233,24	233,24	233,24	233,24	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.016.154,99</b>	<b>1.226.102,28</b>	<b>1.151.284,38</b>	<b>1.283.341,26</b>	<b>1.267.515,72</b>	<b>1.264.336,00</b>	<b>100,00%</b>
<b>Eigenkapital</b>							
Kapitalanteile	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	40.303,52	201.166,12	230.110,86	11.706,63	-7.744,99	40.642,34	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	160.862,60	28.944,74	-218.404,23	-19.451,55	48.387,23	104.230,24	
<b>Bereinigung Eigenkapital</b>							
Aktivische Strukturbereinigung	0,00	0,00	-50.000,00	-58.000,00	-50.000,00	-50.000,00	
Passivische Strukturbereinigung	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
<b>Bereinigung Eigenkapital</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>226.166,12</b>	<b>255.110,86</b>	<b>36.706,63</b>	<b>17.255,08</b>	<b>65.642,33</b>	<b>169.872,58</b>	<b>13,44%</b>
Zwischenkapital (Mezzanine)	180.039,50	153.432,75	143.709,81	143.709,81	143.709,81	126.977,11	
Rückstellungen	4.620,35	4.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	
<b>Verbindlichkeiten</b>							
Langfristige Bankverbindlichkeiten	400.000,00	385.000,00	360.000,00	327.150,15	293.637,25	259.447,91	
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	2.194,72	92.815,34	205.551,02	402.841,69	371.114,96	313.287,41	
Lieferantenverbindlichkeiten	130.855,56	285.535,62	314.534,95	314.534,95	314.534,95	314.534,95	
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>							
Umsatzsteuer	26.199,62	809,61	20.006,88	7.074,49	8.101,33	9.440,95	
Übrige Verbindlichkeiten	46.079,12	49.398,10	43.775,09	43.775,09	43.775,09	43.775,09	
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>72.278,74</b>	<b>50.207,71</b>	<b>63.781,97</b>	<b>50.849,58</b>	<b>51.876,42</b>	<b>53.216,04</b>	<b>4,21%</b>
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>605.329,02</b>	<b>813.558,67</b>	<b>943.867,94</b>	<b>1.095.376,37</b>	<b>1.031.163,58</b>	<b>940.485,31</b>	<b>74,39%</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.016.154,99</b>	<b>1.226.102,28</b>	<b>1.151.284,38</b>	<b>1.283.341,26</b>	<b>1.267.515,72</b>	<b>1.264.336,00</b>	<b>100,00%</b>

Tab. 4: Sechsjahresübersicht Ist-Plan Bilanz

erfordert, werden die notwendigen Anforderungen einer Fortbestehensprognose auch im Rahmen der Erstellung einer Fortführungsprognose vollumfänglich erfüllt.

Cash-Flow Entwicklung	Plan		
	2022	2023	2024
Ergebnis nach Steuern:	-19.451,55	48.387,23	104.230,24
+ Abschreibungen	53.333,33	66.666,67	76.666,67
<b>Erfolgswirksamer Cash-Flow</b>	<b>33.881,78</b>	<b>115.053,90</b>	<b>180.896,91</b>
-/+ Zunahme/Abnahme Vorräte	50.000,00	0,00	0,00
-/+ Zunahme/Abnahme Forderungen a. L+L	85.390,20	841,06	23.486,84
-/+ Zunahme/Abnahme sonstiges UV	0,00	0,00	0,00
-/+ Zunahme/Abnahme aktiverischer RAP	0,00	0,00	0,00
+/- Zuführung/Auflösung Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
+/- Zunahme/Abnahme Verb. aus L+L	0,00	0,00	0,00
+/- Zunahme/Abnahme sonst. Verb.	-12.932,39	1.026,84	1.339,62
+/- Zunahme/Abnahme passiverischer RAP	0,00	0,00	0,00
<b>Cash-flow aus laufendem Geschäft</b>	<b>-14.440,81</b>	<b>115.239,68</b>	<b>158.749,69</b>
-/+ Investitionen/Desinvestitionen	50.000,00	50.000,00	50.000,00
<b>Cash-flow nach Investitionen/Desinvestitionen</b>	<b>164.440,81</b>	<b>65.239,68</b>	<b>108.749,69</b>
-/+ Veränderung langfr. Bankverbindlichkeiten	-32.849,85	-33.512,90	-34.189,34
davon gepl. Neuaufnahme langfr. Bankverb.			
davon gepl. Tilgung langfr. Bankverb.	-32.849,85	-33.512,90	-34.189,34
+/- Veränderung Mezzaninekapital	0,00	0,00	-16.732,70
davon gepl. Neuaufnahme Mezzaninekapital			
davon gepl. Tilgung Mezzaninekapital	-0,00	0,00	-16.732,70
+/- Kapitalerhöhung/-reduzierung	0,00	0,00	0,00
+/- Kapitalrücklagen-/reduzierung	0,00	0,00	0,00
+/- Ausschüttungen/Einzahlen	0,00	0,00	0,00
<b>Cash-flow nach Finanzierungen (Veränderung KK-Konto)</b>	<b>-197.290,66</b>	<b>31.726,78</b>	<b>57.827,65</b>
Anfangsbestand KK-Konto (negativ = Inanspruchnahme)	-205.551,02	-402.841,69	-371.114,91
Endbestand KK-Konto (negativ = Inanspruchnahme)	-402.841,68	-371.114,91	-313.287,31
KK-Rahmen über alle Banken	450.000,00	450.000,00	450.000,00
<b>frei verfügbare Liquidität</b>	<b>47.158,32</b>	<b>78.058,09</b>	<b>136.712,69</b>

Tab. 5: Liquiditätsplanung Jahresansicht als indirekte Kapitalflussrechnung

Die vorab aufgeführten Tabellen 3 bis 5 werden in der Planung natürlich auch auf monatlicher Ebene dargestellt. So können saisonale Schwankungen abgebildet und die Zahlungsfähigkeit auf die jeweiligen Stichtage zum Monatsende dokumentiert werden.

**Praxishinweis** Gemäß IDW S11 wird der erforderliche Detaillierungsgrad der Fortbestehensprognose (z. B. quartals-, monats- oder wochenweise Planung) vom Ausmaß der Unternehmenskrise bestimmt.<sup>13</sup> Sollte also keine akute Finanzkrise bestehen, die einen Finanzstatus und darauf aufsetzenden wöchentlichen Finanzplan

Nachrichtlich wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Software 123geplant.de auch über ein Modul Finanzstatus/-plan mit Wochenplanung verfügt.

Ebenso wie in der Vergangenheitsanalyse werden alle Planungsannahmen in der Anwendung dokumentiert und erläutert. Im Bereich der Investitionen wird ein detaillierter Investitionsplan erstellt. Alle Darlehen werden mit ihren individuellen Laufzeiten und Zinssätzen berücksichtigt und in einer Darlehensaufstellung dokumentiert. Ferner können je nach notwendigem Detaillierungsgrad noch weitere Detailpläne (z. B. Rothertragsplanung auf Produktebene) erstellt werden. Die Auswertung der Planung wird ergänzt durch einen umfangreichen Kennzahlenkatalog. Die kompletten Auswertungen können wahlweise entweder nach Excel exportiert und dann weiterverarbeitet werden oder innerhalb der Anwendung im Berichtsdesigner mit Musterberichten für eine Fortführungsprognose verknüpft werden. Wird die Fortführungsprognose durch einen Berater erstellt, ist es empfehlenswert, sich die Vollständigkeit und Verlässlichkeit<sup>14</sup> der notwendigen Unterlagen und getätigten Angaben schriftlich bestätigen zu lassen.

13 IDW S11, Stand: 23.8.2021, Tz. 62.

14 Vgl. IDW-Positionspapier zum Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose, 2012, Tz. 14.

## II. Fazit

Unstrittig ist, dass alle Beteiligten (Geschäftsführer, Berater, Bank) einer KMU, welche nicht die Regelvermutung (Schönwetterkriterien) gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB erfüllt, zur Abwendung von Haftungsrisiken eine stichhaltige, belastbare und nachvollziehbare Fortführungsprognose benötigen. Dabei dürfen einerseits die Kernelemente nicht fehlen und andererseits muss die Erstellung mit einem vertretbaren Zeitaufwand/Budget möglich sein. 123geplant.de ist eine interessante Option zur Erstellung einer Fortführungs-/Fortbestehensprognose im Spannungsverhältnis Pragmatismus versus Mindestanforderungen/Kernelemente.

## AUTOREN



**Christian Hidding,**  
Dipl.-Betriebsw., ist Partner der HKP Unternehmensberatung und Geschäftsführer der 123geplant.de GmbH.



**Markus Freitag,**  
Rechtsanwalt, ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und Insolvenzverwalter und Partner bei AndresPartner PartmbB.